

99050048060000, 99050048060000

Lebensmittelbetriebe registrieren lassen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9063770/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050048060000, 99050048060000
Leistungsbezeichnung I	Lebensmittelbetriebe registrieren lassen
Leistungsbezeichnung II	Lebensmittelbetriebe registrieren lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebensmittel, Vertriebsunternehmer und Transporteure, Exporteure von Lebensmitteln, Lebensmittelbetrieb, Lebensmittelgeschäft, Importeure von Lebensmitteln, Einzelhändler, Transporteure für Lebensmittel, Registrierung von Lebensmittelbetrieben, Erzeuger (Urproduktion), Fleischverarbeitungsbetriebe, Großhändler für Lebensmittel, Hersteller, die im Wesentlichen auf Einzelhandelsstufe verkaufen, Dienstleistungsbetriebe (Gastronomie), Lebensmitteleinzelhandel, Küchen und Kantinen, Catering, Hersteller und Abpacker, Landwirtschaftlicher Betrieb als Erzeuger von Obst,

Modul	Sachverhalt
	Gemüse, Getreide
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.01.2021
Fachlich freigegen durch	Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin (SenJustVA)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0852&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=DE
Teaser	Wenn Sie als Lebensmittelbetrieb/ -unternehmen Tätigkeiten ausführen, die mit Produktion, Verarbeitung oder den Vertrieb von Lebensmitteln (einschließlich Internethandel) zusammenhängen, müssen Sie sich bei Ihrer kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren lassen.
Volltext	Lebensmittelbetriebe sind verpflichtet, sich registrieren zu lassen und wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu melden. Dies gilt für jede von Ihnen geführte oder betriebene Einrichtung. Es spielt keine Rolle, ob es sich um die Verarbeitung, Produktion oder den Vertrieb von Lebensmitteln handelt. Lebensmittelunternehmen sind alle Betriebe, die Lebensmittel erzeugen, verarbeiten, direkt oder über das Internet vermarkten, transportieren usw. und unabhängig davon, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht.

Modul

Sachverhalt

Lebensmittelunternehmen sind zum Beispiel:

- Betriebe, die Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel nur am Rande im Sortiment führen, wie zum Beispiel Tankstellen, Apotheken, Drogerien und Fitnessstudios
- Schulen, Kindergärten, Altenheime, Vereinsheime, die regelmäßig Lebensmittel abgeben (Mensa, Küchen, Kantinen)
- Aufsteller von Lebensmittelautomaten
- Bäckereien, Cafés, Eisdien, Konditoreien, Kioske, Imbisse, Mini-Märkte
- Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Fischerei-, Krusten-, Schalen- und Weichtierbetriebe
- Gaststätten
- Großhändler, Transporteure, Importeure und Exporteure von Lebensmitteln
- landwirtschaftliche Betriebe und Winzer
- landwirtschaftliche Betriebe zur Aufzucht oder Haltung von Lebensmittel liefernden Tieren
- Lebensmittel-Makler (zum Beispiel per Internet)
- Milchbe- und Milchverarbeitungsbetriebe
- mobiler Lebensmittelhandel einschließlich Verkaufsfahrzeuge
- Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln, wie zum Beispiel Obst, Gemüse, Getreide, Kräuter
- Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie die Tafeln
- Veranstaltungen mit Verpflegung, Partyservice und Catering
- Unternehmer, die Lebensmittel im Internet anbieten. Dabei ist es egal, ob sie die Lebensmittel auf der eigenen Homepage, über andere Anbieter oder auf Marktplätzen wie beispielsweise eBay oder Amazon anbieten.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Registrierung: mit Formular oder formlos
- Angaben des Namens, der Adresse und der Rechtsform des Lebensmittelunternehmens
- Rechtsform, Bezeichnung und Adresse der zum Unternehmen gehörenden Betriebsstätte je Betriebsstätte separat anzugeben
- Angabe über die jeweilige Tätigkeit und die Betriebsart je Betriebsstätte separat anzugeben

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie haben einen Betrieb, der Lebensmittel produziert, verarbeitet oder vertreibt. • Sie haben den Betrieb noch nicht aufgenommen oder es haben sich Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu den bereits erfassten Angaben oder Daten ergeben oder Sie möchten Ihr Lebensmittelunternehmen abmelden.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Nutzen Sie das gegebenenfalls zur Verfügung stehende Formular und schicken Sie es an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde. • In jedem Fall müssen die erforderlichen Angaben zum Lebensmittelbetrieb vor Tätigkeitsbeginn zur Registrierung vorliegen, im Zweifelsfall senden Sie die erforderlichen Angaben schriftlich an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde • Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erfasst die Betriebsdaten. • Sofern sich Änderungen insbesondere im arbeitstechnologischen Ablauf, oder Umbauten, zu den bereits erfassten Angaben oder Daten ergeben oder Sie Ihr Lebensmittelunternehmen abmelden möchten, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Die Daten und Angaben zur Registrierung sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. • Wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten sind unverzüglich zu melden.
weiterführende Informationen	https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/lebensmittelhygiene/weitere_informationen_fur_lebensmittelunternehmer/weitere-informationen-fuer-lebensmittelunternehmer-108791.html https://www.ml.niedersachsen.de/download/3768/Registrierung_der_Lebensmittelunternehmer.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Registrierung von Lebensmittelbetrieben Eintragung

Modul	Sachverhalt
	• Lebensmittelbetriebe sind verpflichtet, sich bei den kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden registrieren zu lassen und diesen wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu melden • zuständig: die für Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde
Ansprechpunkt	Lebensmittelüberwachungsbehörde
Zuständige Stelle	Lebensmittelüberwachungsbehörde
Formulare	• Formulare: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung vor Ort: nein • Online-Dienst: nein
Ursprungsportal	Register food establishments, Lebensmittelbetriebe registrieren lassen